

Die folgenden Ausführungen umfassen eine Zusammenstellung der naturschutzrechtlichen Fragestellungen, die in einem Betriebsplanverfahren auftreten können. Da die Fallkonstellationen im Einzelfall sehr unterschiedlich und spezifisch sein können, wird eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde über den Umfang der jeweils erforderlichen Antragsunterlagen empfohlen.

## 1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

### Was ist ein Eingriff?

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Abbauvorhaben unterfallen in der Regel der Eingriffsregelung.

### Vermeidungsgebot

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zunächst verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

### Kompensationspflicht

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher ferner verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs an Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) ist eine Bestandserfassung und -bewertung vor Durchführung des Eingriffs erforderlich. Die Bestandssituation wird dann der Situation nach Durchführung des Eingriffs gegenübergestellt. Aus dem so ermittelten Defizit wird der Kompensationsumfang ermittelt. Diese Erfassung und Bewertung erfolgt in Hessen nach der **Kompensationsverordnung (KV)**. Die Bestandserfassung und -bewertung, die Darstellung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Die Kartendarstellung erfolgt in der Regel im Maßstab 1:1000.

## 2. Artenschutzrechtliche Prüfung

### Was wird geprüft?

Die artenschutzrechtliche Prüfung klärt die Frage, ob durch das geplante Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Hiernach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; (...)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Abbauvorhaben in der Regel erforderlich.

### **Vermeidung**

Wenn artenschutzrechtliche Verbote durch das geplante Vorhaben eintreten, so haben Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts dieser Verbote Vorrang vor der Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen können zum Beispiel projektbezogene Maßnahmen sein, die auf die Schonung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen. Es kann sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handeln, die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte abzielen. Oder es kann sich um Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen handeln, die auf die Stabilisierung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population abzielen.

### **Methode**

Die artenschutzrechtliche Prüfung setzt eine Bestandserfassung der relevanten Arten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. In der Bestandserfassung sind die Fundpunkte der erfassten Spezies, die Reviere, die dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Sommer- und Winterquartiere sowie sonstige Lebensstätten und Wanderkorridore in Text und Karte, in der Regel im Maßstab 1:1000, darzustellen. Die Bestandserfassung muss anhand der für die jeweiligen Tierarten und deren zeitlich-räumliche Verhaltensmuster geeigneten Kartierungsmethoden und -umfängen erfolgen.

Die Prüfung muss in der Regel artbezogen für die einzelnen Verbotstatbestände vorgenommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine vereinfachte Prüfung bzw. gruppenweise Betrachtung von Arten möglich. Die Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung kann dem **Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen** (HMUELV 2011), ergänzt durch **Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen** (HMUKLV 2015), entnommen werden.

Je nach Eintritt von Verbotstatbeständen sind Vermeidungsmaßnahmen zu planen und in Text und Karte flächenscharf zu beschreiben und darzustellen.

### **Ausnahme**

Können die Verbotstatbestände nicht oder nicht vollständig vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Soweit eine Ausnahme aussichtsreich erscheint, ist ein entsprechender Antrag mit Abarbeitung der Ausnahmeveraussetzungen als Bestandteil der Antragsunterlagen vorzulegen.

### **3. FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird immer dann erforderlich, wenn ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Bezugsgröße für die Prüfung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes, die in der Natura 2000-Verordnung festgelegt sind. Eine Beeinträchtigung kann nicht nur dann gegeben sein, wenn ein Projekt innerhalb eines Natura 2000-Gebietes verwirklicht werden soll, sondern auch dann wenn es von außen auf ein Natura 2000-Gebiet einwirkt.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Abweichungen von Abs. 2 sind nur unter sehr spezifischen Anforderungen möglich.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein eigenständiger Teil der naturschutzrechtlichen Antragsunterlagen, da sie spezifische, gebietsbezogene Fragestellung zu beantworten hat.

### **4. Gesetzlich geschützte Biotope**

Bestimmte in § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 13 Abs. 1 BNatSchG genannte Biotope sind gesetzlich geschützt. Ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung ist verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Zuge der Bestandserfassung der Biotoptypen für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit zu erfassen und als gesetzlich geschützte Biotope zu identifizieren. Ihre Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung sollte möglichst vermieden werden.

Auf Antrag kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

### **5. Natur- und Landschaftsschutzgebiete.**

Wenn Natur- oder Landschaftsschutzgebiete von einem Vorhaben betroffen sind, sind die Schutzziele und Genehmigungsvoraussetzungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung maßgeblich für die Frage, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist die strengste Schutzgebietskategorie des Naturschutzrechts. Beeinträchtigungen oder Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten sollte unterbleiben, zumal der Flächenanteil in Südhessen gering ist.

Bei den Landschaftsschutzgebieten sind Verordnungen für die Auenschutzgebiete angesichts der besonderen Bedeutung der Auen für den Biotopverbund, den Artenschutz und den Naturhaushalt besonders streng gefasst.

Wenn Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten verwirklicht werden sollen, ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Es wird empfohlen, frühzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde zu klären, ob eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung voraussichtlich erteilt werden kann.